Hausordnung des Martin-Luther-Gymnasiums Hartha: Langversion

Präambel

Die Hausordnung basiert auf den geltenden Fassungen des Sächsischen Schulgesetzes, der Schulbesuchsverordnung (SBO) und der Schulordnung für Gymnasien (SOGYA) des Freistaates Sachsen sowie Bestimmungen des Gesundheits-, Jugend- und Brandschutzes.

Mit Eintritt in unser Gymnasium erkennt jedes Mitglied der Schulgemeinschaft diese hier verbindlich geregelten Grundsätze an und verpflichtet sich, diese zu befolgen:

- ✓ Unser Schulleben ist geprägt von Toleranz, Wertschätzung und Hilfsbereitschaft.
- ✓ Wir pflegen eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben Beteiligten.
- ✓ Wir gehen sorgsam mit dem Schuleigentum sowie dem Eigentum anderer um.
- ✓ Unsere Schulgemeinschaft pflegt höfliche Umgangsformen und eine angemessene Sprache. Das ungestörte Arbeiten und Lernen aller ohne Störungen und Gefährdungen ist unser gemeinsames Ziel.
- ✓ Wir verzichten auf Gewalt in jeglicher Form.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1) Die Hausordnung gilt für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen.
2) Die Ausübung des Hausrechts obliegt der Leitung der Schule und der von ihr autorisierten Personen.
3) Es gelten für die Nutzung der Fachräume und der HarthArena sowie der Sportplätze gesonderte Regeln. Die entsprechenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer informieren die Schülerinnen und Schüler über diese Regelungen. Diese sind einzuhalten.
4) Der Notfallplan regelt das Verhalten in den entsprechenden Situationen.
5) Unsere Schule fungiert nicht als Ort kirchlicher und parteipolitischer Werbung.
6) Die Kleidung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft muss einer öffentlichen Einrichtung und dem Anlass angemessen sein.

§ 2 Schulgelände

1) Das Schulgelände ist sauber zu halten. Alle Schülerinnen und Schüler werfen Abfall in die dafür vorgesehenen Mülleimer.
2) Mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen des Schulgeländes sind untersagt. Etwaige Verschmutzungen oder Schäden sind umgehend einer Lehrkraft oder dem Hausmeister zu melden. Für Beschädigungen von Schuleigentum, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von Schülerinnen und Schülern entstehen, haftet der Verursacher/die Verursacherin bzw. die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eltern werden gebeten, ihre Kinder auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Schuleigentum hinzuweisen.

3) Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes unterstehen sie nicht der Verantwortung der Aufsicht und es besteht kein Versicherungsschutz.
4) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 dürfen das Schulgelände in Pausen und Freistunden auf eigene Verantwortung verlassen. Es besteht kein Versicherungsschutz.
5) Zum Unterricht außerhalb des Schulgeländes wird der sicherste und kürzeste Weg benutzt.
6) Die Benutzung von Fahrzeugen jeder Art sowie von sonstigen Fortbewegungsmitteln (z.B. Inline-Skates, Skateboards) ist auf dem Schulgelände verboten.
7) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Es besteht kein Versicherungsschutz durch die Schule.
8) Waffen, waffenähnliche Gegenstände, pyrotechnische Gegenstände und andere gefährliche Objekte sind auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen strikt verboten.
9) Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule/dem Schulgelände sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) ist der Genuss und das Mitführen von Alkohol sowie illegaler Drogen nicht erlaubt. Der Gebrauch, Besitz und die Weitergabe von illegalen Drogen muss gemeldet werden und wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht.
10) Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule/dem Schulgelände sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen.
11) Das Rauchen und Vapen ist auf dem gesamten Schulgelände sowie den Zugängen zum Schulgelände untersagt.
12) Im engen schulischen Bereich ist der Genuss von Energydrinks bis einschließlich Klasse 9, während der Schulzeit, untersagt.
13) Für elektronische Geräte jeglicher Art haftet der Besitzer. Gleiches gilt für Wertgegenstände, Fahrräder nebst Zubehör, Geldbeträge und sonstige Wertsachen. Außerhalb der Schließfächer sind über Nacht keine Privatgegenstände zu lagern.
14) Während der Unterrichtszeiten ist Lärm auf dem Hof zu vermeiden. Tischtennis und Basketball wird nur in den Pausen und nach der 8. Std. gespielt.

§ 3 Schulgebäude

1) Das Schulgebäude ist gemeinsame Arbeitsstätte. Lärmen während der Unterrichtszeiten stört alle Beteiligten und soll vermieden werden. Rennen im Gebäude bringt Gefahren mit sich und kann Schäden verursachen und ist daher untersagt.
2) Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel werden pfleglich behandelt. Bei mutwilliger Zerstörung muss Ersatz geleistet werden.
3) Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

4) Die Schülerinnen und Schüler sind für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Alle sind verpflichtet Müll entsprechend zu entsorgen und den Energieverbrauch im Schulgebäude möglichst niedrig zu halten.
5) Nach der letzten Unterrichtsstunde sind alle Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.
6) Der temporär festgelegte Ordnungsdienst unterstützt die Lehrkraft bei der Ordnung im Unterrichtsraum und erinnert die anderen Schülerinnen und Schüler ggf. an ihre Pflichten.
7) Die Garderobe wird an den vorgesehenen Plätzen im Schulhaus abgelegt.

§ 4 Unterricht

a) Unterrichtszeiten

Regulärer Stundenplan			Kurzplan		
1./2.	Stunde:	07:30 - 09:00 Uhr	1./2.	Stunde:	07:30 - 08:30 Uhr
3./4.	Stunde:	09:25 - 10:55 Uhr	3./4.	Stunde:	08:55 - 09:55 Uhr
5./6.	Stunde:	11:10 - 12:40 Uhr	5./6.	Stunde:	10:10 - 11:10 Uhr
Mittagspause			Mittagspause		
7./8.	Stunde:	13:20 - 14:50 Uhr	7./8.	Stunde:	11:40 - 12:40 Uhr

b) Regelungen für den Unterricht

1) Lernende sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Spätestens mit dem Vorklingeln begeben Schülerinnen und Schüler sich an ihren Platz und halten ihre Arbeitsmaterialien bereit.
2) Erscheint der Fachlehrer bis 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht, informiert der Klassensprecher/Klassensprecherin bzw. ein Kursschüler/Kursschülerin das Sekretariat.
3) Grundsätzlich sind Essen und Kaugummikauen während des Unterrichts nicht gestattet.
4) Handy und andere elektronische Geräte sind mit Betreten des Schulgeländes in der Schultasche zu verstauen und dürfen erst nach dem Ende der letzten Unterrichtsstunde wieder herausgeholt werden.
5) Bei Verstößen gegen Absatz 4) muss der Schüler/die Schülerin das elektronische Endgerät im Beisein der Lehrkraft ausschalten und bei der Lehrkraft abgeben. Dort kann es nach dem Ende der Unterrichtsstunde von den Lernenden selbst abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden die Eltern von der Fachlehrkraft schriftlich informiert, das Handy kann bis zum Ende des Schultages einbehalten werden und weitere Erziehungsmaßnahmen können ergriffen werden.
6) Die Regelung in Absatz 4) gilt mit in Krafttreten dieser Hausordnung für die Jahrgangsstufen 5-6. In den folgenden Schuljahren tritt die Regelung in Absatz 4 für den jeweils folgenden Jahrgang in Kraft, bis sie für die Lernenden aller Jahrgangsstufen gilt.
7) Abweichend von 4) kann die Lehrkraft das Nutzen privater elektronischer Geräte im Unterricht genehmigen. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr/ohne Versicherungsschutz über die Schule.
8) Kopfbedeckungen sind im Unterricht generell abzusetzen. Ausnahmeregelungen werden im Einzelfall getroffen.

§ 5 Pausen und unterrichtsfreie Zeit

1) Die Pausen sollten auf dem Schulhof verbracht werden.
2) Auf dem Hof können Schulhofspiele gespielt werden oder es können sich von den verantwortlichen Schülerinnen und Schülern Bälle oder Tischtennisschläger ausgeliehen werden.
3) Lernende, die sich etwas ausleihen sind für die Rückgabe verantwortlich.
4) Die Taschen befinden sich in den Pausen in den Unterrichtsräumen oder werden in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt.
5) In Freistunden halten sich die Schüler und Schülerinnen in der Bibliothek, im Glaskasten, in den Sitzbereichen im Gebäude oder auf dem Gelände auf. Dabei verhalten sie sich so, dass der Schulalltag nicht gestört wird.

§ 6 Fernbleiben vom Unterricht

1) Krankmeldungen erfolgen über unser Sekretariat telefonisch, als Sprachnachricht auf dem Anrufbeantworter oder per E-Mail an das Sekretariat **bis 07.30 Uhr**.
2) Abmeldungen für die GTA erfolgen wie die Krankmeldungen.
3) Innerhalb von drei Tagen ist der Klassenleitung die schriftliche Entschuldigung (vorzugsweise unter Nutzung von Anlage 1) vorzulegen. Bei gehäuftem Fehlen kann eine ärztliche Bescheinigung eingefordert werden.
4) Bei Krankmeldungen während des laufenden Schultages entschuldigt sich der Schüler/die Schülerin zunächst bei der betreffenden Lehrkraft und meldet sich dann im Sekretariat, von dort aus werden die Eltern durch die Schule informiert.
5) Unfälle und Verletzungen während der Schulzeit oder auf dem Schulweg sind umgehend im Sekretariat zu melden.
6) Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht bedürfen eines vorherigen Antrages und dürfen nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Zuständig für die Entscheidung von Beurlaubungen bis zu zwei Tagen ist die Klassen-/Kursleitung. Es ist ein Antrag auf Freistellung (Anlage 2) einzureichen. Gleiches gilt für Facharzttermine. Bei Beurlaubungen ab drei Tagen ist ein ausführlicher schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen.
7) Die Beurlaubung bis zu zwei Tagen ist in der Regel spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich zu beantragen. Freistellungsanträge an die Schulleitung sind mindestens zwei Wochen vorher zu stellen.
8) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig und zeitnah nachzuholen. Sind für den Zeitraum der Beurlaubung bereits Leistungsermittlungen angekündigt, ist im Vorfeld mit den betreffenden Lehrkräften abzusprechen ob bzw. wann diese nachzuarbeiten sind.

§ 7 Digitalität

§ 7.1 LernSax

1) Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn der Klassenstufe 5 einen eigenen LernSax-Zugang.
2) Die Schülerschaft ist verpflichtet, sorgsam mit den Zugangsdaten zum eigenen LernSax-Account umzugehen und nur unterrichtsrelevante Inhalte zu teilen.
3) Die Plattform LernSax dient zur Kommunikation zwischen Lehrerschaft und Schülerschaft. Zur Gewährung der Sicherung des Bildungserfolges ist die Schülerschaft verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich neue Meldungen im LernSax zu überprüfen.

§ 7.2 Vertretungsplan

1) Jedes Mitglied der Schülerschaft und der Lehrerschaft ist verpflichtet, sich täglich über mögliche Änderungen im Vertretungsplan zu informieren.
2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Unterrichtsmittel gemäß der Fächerplanung des Vertretungsplanes bereit zu halten.

§ 7.3 Digitales Notenbuch und Klassenbuch

1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler können die Noten jederzeit im digitalen Klassenbuch einsehen. Damit entfällt die Kontrolle von Unterschriften auf einzelnen Arbeiten.
2) Im digitalen Klassenbuch werden Hausaufgaben und Leistungsermittlungen in der Regel für Schülerinnen und Schüler sichtbar eingetragen. Dies entbindet die Schülerinnen und Schüler nicht von der Pflicht, selbst ein Hausaufgabenheft zu führen.

§ 7.4 Umgang mit Medien

1) Die Jahrgangsstufen 9-12 können die Nutzung eines Tablets für den Unterricht beantragen. Nach Vertragsabschluss kann das Endgerät bis auf Widerruf genutzt werden. Es besteht kein Versicherungsschutz. Die Nutzung des Tablets im Unterricht wird damit abweichend von §4b Punkt 4 genehmigt.
2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 können einen Tabletführerschein ablegen. Nach erfolgreichem Abschluss können sie ebenfalls einen Vertrag zur Tabletnutzung abschließen.
3) Bei Nutzung aller Medien, insbesondere der Schulmedien, ist auf einen verantwortungsvollen und pfleglichen Umgang zu achten. Die Lernenden werden zu Beginn des Schuljahres dazu belehrt.
4) Schuleigene elektronische Endgeräte werden sorgsam und ausschließlich für unterrichtliche Zwecke verwendet. Für Schäden an den Geräten, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haften die Personensorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin selbst.

5) Die Anfertigung von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ist nicht gestattet und deren Verbreitung, wie auch der Besitz und die Verbreitung von rassistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten sind Straftatbestände und werden in der Regel zur Anzeige gebracht.
6) Abweichend von 5) können Aufnahmen im Einzelfall von der Lehrkraft genehmigt werden.
7) Jegliche privaten elektrischen und elektronischen Geräte dürfen nicht in der Schule angeschlossen bzw. geladen werden.

§ 8 Schulbücher

1) In jedem Leihexemplar befindet sich ein Stempel. Dieser enthält die Hinweise wie in Absatz 2. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Stempel wahrheitsgemäß mit Angabe des aktuellen Schuljahres, des vollständigen Namens und der Klasse bei Erhalt des Lehrbuchs mit einem nicht-löschbaren (dokumentenechten) Stift auszufüllen.
2) Die Lernenden sind verpflichtet, die Lehrbücher schonend zu behandeln und sie vor dem Austritt aus der Klasse/Kurs der Klassen-/Kursleitung auszuhändigen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder dem Verlust eines Lehrbuches muss Ersatz geleistet werden. Das An- und Unterstreichen sowie das Einschreiben von Bemerkungen sind generell nicht zulässig.
3) Zu den in Absatz 1 genannten Beschädigungen zählen u.a. Schäden durch jegliche Arten von Flüssigkeiten, eingerissene Einbände und Seiten, abgelöste oder zerstörte Buchrücken, gebrochene Buchecken, eingeklebte Umschläge und Markierungen jeglicher Art sowie Essensrückstände.
4) Im Falle eines notwendigen Ersatzes kann entweder ein gleichwertiges oder ein neuwertiges Exemplar beschafft werden.
5) Die Beurteilung des Zustandes der Lehrbücher obliegt den Lehrbuchverantwortlichen der Schule. Diese orientieren sich dazu an den geltenden Richtlinien des Landratsamtes Mittelsachsen, welches zugleich Eigentümer der Lehrbücher ist.
6) Ansprechpartner in sämtlichen Belangen, die im Zusammenhang mit den Leihexemplaren stehen, sind die zuständigen Lehrbuchverantwortlichen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1) Die Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 04.02.2025 beschlossen.
2) Sie tritt am 03.03.2025 in Kraft.
3) Die Hausordnung ist auf der Schulhomepage einsehbar.

Heike Geißler

Schulleiterin

Anlage 1:

Entschuldigung

Zu Händen von Frau / Herrn* _____

Meine Tochter / mein Sohn* _____ Klasse _____

kann / konnte* am / vom* _____ bis _____

wegen _____

_____
(Krankheit bzw. anderen Grund angeben)

nicht am Schulunterricht / Sportunterricht* teilnehmen.

(* Nichtzutreffendes bitte streichen)

Mit freundlichen Grüßen

_____
(Unterschrift eines Personensorgeberechtigten)

Ort / Datum: _____

Anlage 2:

Antrag auf Freistellung (bis zwei Tage an Klassen- und Kursleitung)

Zu Händen von Frau / Herrn* _____

Ich beantrage die Freistellung meiner Tochter / meines Sohnes* _____

_____ Klasse _____

am _____ (von Std. ____ bis Std. ____)

vom _____ bis _____

Begründung:

_____

_____

_____

Mit freundlichen Grüßen

_____
(Unterschrift eines Personensorgeberechtigten)

Ort / Datum: _____

<u>Genehmigungsvermerk</u>

Name des Lernenden: _____

Antrag vom: _____ für den: _____

Einverständnis der Fachlehrerinnen / Fachlehrer (bei Bedarf):

1. Block	2. Block	3. Block	4. Block

_____
(Datum und Unterschrift Klassenleitung / Kursleitung)

(* Nichtzutreffendes bitte streichen)